

VSVI Hessen e.V.
 Vortragsveranstaltung Bauvertrags- und Vergaberecht
 11.02.2015

Rechtsprobleme im Zusammenhang mit Baustellenlärm



Prof. Dr. jur. Klaus Englert
 Vorstand des Instituts für Deutsches und Internationales Baurecht
 der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
 Honorarprofessor für Baurecht und
 Direktor der Akademie für Baumanagement an der Technischen Hochschule Deggendorf
 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
 Wehrlestr.13, München
www.topjus.de
 Tel.: 08252 8946 0

**"Lärm ist eben kein Lärm,
 sondern Schall, der zur falschen Zeit am falschen Ort zu hören ist"**

I. Einleitung

Baulärm zählt mittlerweile zu den Baukomponenten, die bei Unkenntnis der damit einhergehenden Probleme zu gewaltigen zeitlichen und finanziellen Auswirkungen für öffentliche und private Baumaßnahmen führen kann. Dabei ist klar: Geräuschentwicklung im Zusammenhang mit der Durchführung von Bauarbeiten ist nie vermeidbar! Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit Straßen- und Tiefbauarbeiten aller Art: Die Geräte sind meist sehr groß und das zu bearbeitende Medium Baugrund sorgt zusätzlich für Überraschungen: Wo Fels zu durchhören oder zu fräsen ist, wo Spunddielen mit dem Rammbar einzubringen oder auch nur der Bagger viele Tausende von m³ Baugrubenaushub zu lösen, laden und große Dumper diese Massen auch noch zu fördern haben, da ist der „gestörte Nachbar“ nicht weit – und der Rechtsanwalt bzw. das Gericht schnell eingeschaltet.

Die Baueinstellung droht dabei ebenso wie der Staatsanwalt oder die Geldbuße. Mehr noch: Ein unbedachter Vertragsabschluss mit einer „Dezibel-Garantie“ kann zum Insolvenzfall führen: Wer als Bauunternehmer nur 4 Stunden je Arbeitstag „am Bau“ tätig sein darf, weil die Bewohner eines Altenheims, die Patienten eines Krankenhauses oder die Schüler eines Gymnasiums gestört werden, kann das Bau-Desaster mit dem Rechner vorherbestimmen.

Deshalb ist es für jeden Baubeteiligten, ob Bauherr, Bauunternehmer, Architekt und Ingenieur, aber auch jeden beratenden Baujuristen unerlässlich, die Grundprinzipien des „Baulärm-Rechts“ zu können – und in der Praxis umzusetzen.

Vorweg eine grundlegende Unterscheidung der Begriffe **Emission und Immission**:

- **Emission** ist der Lärmpegel, der von einer Quelle, z. B. einer Baumaschine ausgeht;
- **Immission** ist dagegen der Lärmpegel, der bei den Betroffenen ankommt, quasi die Summe der Emissionen.

Die beiden Begriffe spiegeln somit erheblich unterschiedliche Werte wider, da z. B. auf einer Baustelle der Immissionswert, also der Lärm, der von sämtlichen Baumaschinen der Baustelle ausgeht, erheblich höher ist, als der Emissionswert jeder einzelnen Baumaschine.

1. Beispielfall

In einer großen Stadt befand sich mitten im alten Stadtkern eine große Baustelle, nachdem Bodenuntersuchungen an dieser Stelle ergeben hatten, dass durch den Betrieb einer chemischen Reinigung in der Vergangenheit leicht flüchtige, chlorierte Kohlenwasserstoffe (LCKW) in den Untergrund eingedrungen waren und diese nur durch einen Bodenaustausch bis in den Beckenschluff entnommen werden können.

Nach einem Vergleich mehrerer Sanierungstechniken hatte sich die zuständige Umweltbehörde - die auch Auftraggeberin der Bauarbeiten war - für eine Bodensanierung mittels Großbohrungen entschieden, wobei selbstverständlich entsprechend schweres Gerät eingesetzt werden musste.

Nachdem der Baustellenbetrieb begonnen hatte und bereits einige Beschwerden von Anwohnern bei der Bauleitung eingetroffen waren, ergab eine Messung der von der Baustelle ausgehenden Lärmbelastung einen Mittelwert von 78 dB(A), obwohl sämtliche der eingesetzten Baumaschinen dem "Stand der Technik" entsprochen haben. Nachdem der zulässige Grenzwert nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm für Mischgebiete - also Gebiete, in welchen Wohnungen und Gewerbeanlagen etwa in gleicher Zahl vorhanden sind - tagsüber 60 dB(A) beträgt, herrschte Alarmstufe 1, da die aufgebrachte Anwohnerschaft bereits mit dem Erwirken einer einstweiligen Verfügung, Baustopp etc. drohte.

Nur der Umsicht der Umweltbehörde, die zusammen mit den ausführenden Baufirmen die Anwohner letztlich durch den Hinweis auf einen baldigen Abschluss der Baumaßnahmen, Einladungen zu Kaffee und Kuchen etc. beruhigen konnte, war es zu verdanken, dass eine gerichtliche Auseinandersetzung - mit oft unklarem Ausgang (Merke: Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand!) - vermieden werden konnte.

Anhand dieses Beispiels sind zunächst die rechtlichen Möglichkeiten der Anwohner darzustellen:

1.1 Die zentrale Vorschrift ist insoweit § 906 BGB, die wie folgt lautet:

„1) (1) Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.

(2) Eine unwesentliche Beeinträchtigung liegt in der Regel vor, wenn die in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden.

(3) Gleiches gilt für Werte in allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die nach § 48 des Bundesimmissionsschutzgesetzes erlassen worden sind und den Stand der Technik wiedergeben.

2) Das gleiche gilt insoweit, als eine wesentliche Beeinträchtigung durch eine ortsübliche Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird und nicht durch Maßnahmen verhindert werden kann, die Benutzern dieser Art wirtschaftlich zumutbar sind. Hat der Eigentümer hiernach eine Einwirkung zu dulden, so kann er von dem Benutzer des anderen Grundstücks einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn die Einwirkung eine ortsübliche Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt.

3) *Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.*"

Liegen diese Voraussetzungen des § 906 BGB nicht vor, ist also die Beeinträchtigung zum einen wesentlich und auch nicht ortsüblich, so kann der Grundstückseigentümer gem. 1004 BGB die Beseitigung der Lärmbeeinträchtigung, also sogar eine Baueinstellung verlangen.

Problematisch bei der Vorschrift des § 906 BGB ist bereits die Tatsache, dass diese fast nur "unbestimmte Rechtsbegriffe" enthält, die erst noch ausgefüllt werden müssen: Wer kann eine genaue Differenzierung treffen, wo die Grenze zwischen einer wesentlichen und einer unwesentlichen Beeinträchtigung liegt, was ortsüblich ist etc. Dies sind in letzter Konsequenz Ermessensentscheidungen. Dementsprechend groß ist die Zahl unterschiedlicher Urteile dazu. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und mit der Einführung der Sätze 2 u. 3 des § 906 Abs. 1 BGB zumindest einen Anhaltspunkt dafür geschaffen, wann z. B. eine „unwesentliche Beeinträchtigung" anzunehmen ist. (Nach § 906 Abs. 1, S. 2 BGB liegt eine unwesentliche Beeinträchtigung in der Regel vor, wenn die in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Grenz- oder Richtwerte von den nach diesen Vorschriften ermittelten und bewerteten Einwirkungen nicht überschritten werden).

Diese "Auslegungsfähigkeit" des § 906 BGB ist auf der anderen Seite natürlich auch ein großer Vorteil, da diese Vorschrift durch die Auslegung der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe immer wieder an den neuesten technischen Standard "angepasst" werden kann, ohne dass sie vom Text her verändert werden müsste.

1.2. Was bedeutet diese Vorschrift für das Eingangsbeispiel:

Die erste Frage ist, ob eine wesentliche oder eine unwesentliche. Beeinträchtigung der Anliegergrundstücke vorliegt, wobei mit Anliegergrundstücke selbstverständlich nicht nur die unmittelbar an die Baustelle angrenzenden Grundstücke gemeint sind, sondern alle Nachbarn, die im Einflussbereich der Baustelle liegen (= Baubereich), mithin vom Baulärm betroffen sein können. Die Art der Beeinträchtigung muss vielmehr für jedes Grundstück einzeln geprüft werden, da die Immissionswerte naturgemäß geringer werden, je weiter das Grundstück von der Baustelle entfernt ist. Es kann daher niemals pauschal von "Ansprüchen der Anwohner" gesprochen werden, sondern es ist für jedes Grundstück die Beeinträchtigung gesondert zu prüfen.

Gemäß § 906 Abs. 1, S. 2 BGB liegt eine unwesentliche Beeinträchtigung in **der Regel** vor, wenn die in Gesetzen und Rechtsverordnungen festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden.

Durch die Verwendung des Begriffs "in der Regel" wird gleichzeitig klargestellt, dass nicht automatisch der Umkehrschluss gezogen werden kann, dass bei Einhaltung der Grenzwerte immer eine unwesentliche Beeinträchtigung vorliegen würde.

Vielmehr hat der BGH bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 1966 festgestellt, dass auch Immissionen, die sich unterhalb der Grenzwerte bewegen, wegen ihrer besonderen Lästigkeit im: Einzelfall eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen können (vgl. BGH in NJW 1966, S. 1858).

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, dass die Grenzwerte nicht mehr dem neuesten Stand der Technik entsprechen, so dass auch aus diesem Grund eine wesentliche Beeinträchtigung gegeben sein kann, ohne dass die Grenzwerte überschritten wurden.

Allerdings ist die Tatsache, ob die geltenden Grenzwerte eingehalten sind, für die Beweislast entscheidend.

Denn wenn der Unternehmer nachgewiesen hat, dass die Grenzwerte eingehalten wurden, dann ist es Sache des Betroffenen zu beweisen, warum im Einzelfall die Beeinträchtigung wesentlich sein soll, obwohl die Grenzwerte eingehalten wurden (vgl. Palandt/Bassenge § 906 Rdn. 20).

Welche Grenzwerte sind überhaupt maßgeblich?

Für Baustellen ist die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm** (abgekürzt: AW-Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) einschlägig.

Wie der Ziffer 1 der AW-Baulärm zu entnehmen ist, enthält die AW-Baulärm neben den einschlägigen Grenzwerten Bestimmungen über das Meßverfahren (Ziffer 6 ff.) und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreitung der Richtwerte angeordnet werden sollen.

Der Ziffer 3.1.1. sind dann die "Immissionsrichtwerte" für die einzelnen Gebietsarten zu entnehmen - die im übrigen mit den Grenzwerten der TA-Lärm übereinstimmen - jeweils differenziert in tagsüber und nachts.

Zu beachten ist allerdings, dass die Rechtsprechung die Grenzwerte der AVV-Baulärm nicht "stur" anwendet.

So hat der BGH bereits im Jahre 1993 entschieden (Urteil vom 05.02.1993, besprochen in IBR 1994 S. 173 und auch Urteil des BGH vom 14.10.1994, besprochen in IBR 1995 S. 75), dass Grundstücke, die im Randbereich zu einem Gebiet mit anderer Lärmbelastung liegen, weniger schutzwürdig wären, als wenn sie sich z. B. in der Mitte eines Wohngebietes befinden würden.

Nach Ansicht des BGH muss in derartigen Randbereichen ein **Mittelwert** bezüglich des zulässigen Lärms gebildet werden.

Dies erscheint nur sinnvoll, da es andernfalls nicht möglich wäre, dass sich z. B. ein etwas lärmintensiverer Gewerbebetrieb - der die Grenzwerte "seines Gebietes", aber nicht ganz die Grenzwerte des benachbarten Gebietes einhält - am Rande eines Mischgebietes ansiedelt. Die in Randbereichen gelegenen Grundstücke müssen daher eine höhere Lärmbelastung dulden, als die "mittig" gelegenen Grundstücke.

Wie hoch diese Mehrbelastung im Einzelnen sein darf und welcher Mittelwert letztlich gebildet wird, ist dann erneut eine **Ermessensfrage** und hängt von der **Ausgestaltung der Örtlichkeiten** im Einzelnen ab.

In dem Beispiel wurden aber die Grenzwerte der AVV-Baulärm weit überschritten, da - wie schon eingangs erwähnt - ein Mittelwert von 78 dB(A) gemessen wurde, obwohl nach der AVV-Baulärm für das streitgegenständliche Gebiet nur ein Wert von 60 dB(A) zulässig gewesen wäre.

Zwar ist auch bei der Überschreitung der Grenzwerte nicht automatisch anzunehmen, dass eine Beeinträchtigung wesentlich ist; die Grenzwertüberschreitung gibt jedoch insoweit einen deutlichen Hinweis für das Vorliegen einer wesentlichen Beeinträchtigung.

Bei einer derart erheblichen Grenzwertüberschreitung wie in unserem Beispielfall - immerhin 18 dB(A) - ist jedenfalls von einer wesentlichen Beeinträchtigung auszugehen, ohne dass dies z. B. gesondert durch ein lärmmedizinisches Gutachten festgestellt werden müsste.

Fraglich ist allerdings, ob die Grenzwerte durch die an der Baustelle erforderlichen Bauarbeiten überhaupt eingehalten werden konnten; auf diese Relevanz der Grenzwerte ist später noch zurückzukommen.

Vorliegend könnte jedenfalls aufgrund der erheblichen Grenzwertüberschreitung grundsätzlich ein Anspruch der betroffenen Anwohner bestehen, die Bauarbeiten einstellen zu lassen.

Allerdings ist vor Beantwortung dieser Frage zunächst noch zu prüfen, ob diese nunmehr festgestellte, wesentliche Beeinträchtigung ortsüblich im Sinne des § 906 Abs. 2 BGB ist und daher von den Anwohnern - allerdings gegen Entschädigung - geduldet werden

muss.

Eine Ortsüblichkeit ist bei einer derartigen Großbaustelle jedoch in der Regel zu verneinen, da für die Ortsüblichkeit Voraussetzung wäre, **dass in dem Vergleichsbezirk eine Mehrheit von Grundstücken mit nach Art und Umfang annähernd gleich beeinträchtigender Wirkung auf andere Grundstücke benutzt werden** (Palandt/Bassenge § 906 Rdn. 25). Dass sich jedoch mehrere Großbaustellen in unmittelbarer Nähe befinden, ist eher unwahrscheinlich.

Wäre diese wesentliche Beeinträchtigung jedoch ortsüblich, so hätten die Anwohner nicht einmal einen Anspruch, dass bestimmte **Ruhezeiten**, wie Mittagszeit etc., eingehalten werden (vgl. Urteil LG Konstanz v. 22.06.1990 in NJW- RR - 1991, S. 916); anders wäre es nur dann, wenn in der Baugenehmigung entsprechende Auflagen über Ruhezeiteinhaltung enthalten wären oder wenn eine örtliche Lärmschutzsatzung lärmintensive Arbeiten zu bestimmten Zeiten untersagen würde.

In dem Beispiel fehlt es jedoch bereits an der Ortsüblichkeit, so dass ein "Beseitigungsanspruch" grundsätzlich in Betracht kommt.

Aber: Bei dem **Beispiel** handelt es sich um einen **Sonderfall**: Denn wie ausgeführt musste an dieser Stelle der Boden abgetragen werden, da chlorierte Kohlenwasserstoffe in den Untergrund eingedrungen waren, d. h. es bestand eine erhebliche Gefahr, dass das Grundwasser mit LCKW verseucht werden würde, wobei sich diese Gefahr teilweise sogar bereits realisiert hatte.

Die Beseitigung des Bodens, wofür der Baustellenbetrieb zwingend erforderlich war, diente daher dem Wohl der Allgemeinheit, so dass eine Einstellung der Baustelle nach den **allgemeinen Grundsätzen der Gefahrenabwehr** nicht in Betracht kommt. Auch Auflagen über verlängerte Ruhezeiten oder ähnliches scheiden aus diesem Grund aus, da es im Interesse der Allgemeinheit liegt, den verseuchten Boden baldmöglichst zu entsorgen.

Dieser Grundsatz der Gefahrenabwehr ist auch in Ziffer 5. 2. 2. der AVV-Baulärm verankert, da darin bestimmt ist, dass von der Stilllegung von Baumaschinen abgesehen werden kann, wenn die Bauarbeiten

1. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder

2. im öffentlichen Interesse

dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

Ein Einstellungsanspruch besteht somit nicht; die Anwohner müssen die Bauarbeiten und den damit einhergehenden Lärm dulden; jedes andere Ergebnis wäre aufgrund der drohenden Verseuchung auch widersinnig!

Ein ähnlicher Sachverhalt lag auch einem Beschluss des OVG Berlin aus dem Jahre 1996 zugrunde (OVG Berlin, NVwZ 1996, S. 926, besprochen in IBR 1997, S. 114):

Im Rahmen der Bebauung des Potsdamer Platzes, musste eine 20.000 m² große Fundamentplatte betoniert werden. Nachdem ein Abpumpen des Grundwassers aus technischer Sicht nicht möglich war, wurde vereinbart, dass insgesamt 19 Betonierfelder ausgeführt werden sollten, wobei diese ohne Unterbrechung "in einem Guss" erstellt werden mussten, um eine entsprechende Sicherheit zu gewährleisten.

Nachdem diese Arbeiten nicht an einem Tag abgeschlossen werden konnten, musste Nachtarbeit verbunden mit erheblichem Lärm geleistet werden, wobei diese Nachtarbeit bis zu einer Lärmgrenze von 66 dB(A) genehmigt wurde, obwohl für dieses Gebiet nachts nur ein Lärm bis zu einer Grenze von 45 dB(A) zulässig gewesen wäre.

Einwendungen der Anwohner gegen diese Grenzwertüberschreitung wies das OVG Berlin jedoch ebenfalls mit dem Argument zurück, dass dieses Vorhaben Vorrang vor den Belangen Dritter habe, nachdem es im öffentlichen Interesse liegen würde, einen zügigen Ablauf der Bauarbeiten am Potsdamer Platz zwecks baldiger Schließung einer großen Baulücke in der Mitte der Hauptstadt zu gewährleisten; die Mehrbelastungen der Anwohner müssten aus diesem Grund hingenommen werden, nachdem auch durch Gutachten nachgewiesen worden war, dass auf der Baustelle nur neuestes Gerät verwendet wurde und auch diese Arbeiten nicht anderweitig, also nicht "geräuschärmer" ausgeführt werden konnten.

Darüber hinaus war die Nachtarbeit auch auf zwei Monate befristet und es war weiter festgelegt, dass an zwei aufeinander folgenden Nächten nicht gearbeitet werden durfte. Zur Entschädigungspflicht musste der OVG Berlin im Rahmen dieser Entscheidung nicht Stellung nehmen, da sich die Anwohner hier nur gegen die Ausnahmegenehmigung für die Nachtarbeiten gewandt hatten.

Zurück zu dem **Beispiel**:

Hier war die Duldungspflicht der Anwohner aus **Gründen der allgemeinen Gefahrenabwehr** bejaht worden.

Diese Duldungspflicht bringt jedoch einen Entschädigungsanspruch der Anwohner mit sich, der sich aus der Rechtsfigur des sogenannten "**enteignenden Eingriffes**" herleitet (vgl. BGH in NJW 1986, S. 1980 f).

Die Voraussetzungen für diesen enteignenden Eingriff hier näher zu erläutern, würde den Umfang des Vortrags sprengen; deshalb nur so viel:

Es handelt sich hierbei um einen **Entschädigungsanspruch**, der sich ergibt, wenn der Staat in Erfüllung seiner hoheitlichen Aufgaben durch rechtmäßiges Handeln - Bodenabtragung war erforderlich - in eine vermögenswerte Position - das Eigentum - eingreift und dadurch den Betroffenen, hier den Anwohnern, ein Sonderopfer, also eine übermäßige Belastung auferlegt.

Die Höhe der Entschädigung ist dann erneut Ermessensfrage und hängt von dem Maß der Belastung ab.

Ergebnis des Beispielfalls:

Die Anwohner mussten den von der Baustelle ausgehenden Lärm dulden; sie hätten jedoch einen Entschädigungsanspruch besessen, der hier durch "nette Gesten" vermieden werden konnte.

Dieser **Ausgleichsanspruch der Anwohner** - gleich aus welchem Rechtsgrund, also auch- wie im Beispiel - aus enteignendem Eingriff oder aus § 906 Abs. 2 BGB - richtet sich im übrigen immer **gegen den Bauherrn** und nicht gegen den Bauunternehmer (vgl. BGH in NJW 1966, S. 42); denn allein der Bauherr ist „Benutzer“ des Grundstücks im Sinne des § 906 Abs. 2, S. 2 BGB.

Ob der Bauunternehmer dann von dem Bauherrn in Anspruch genommen werden kann, hängt von den vertraglichen Regelungen ab.

1.3 Was ändert sich allerdings an dem Beispielfall im Hinblick auf den Baueinstellungsanspruch, wenn kein öffentlicher Auftraggeber vorhanden ist bzw. wenn es sich um keine Baustelle handelt, die dem Wohle der Allgemeinheit dient. Wenn also z. B. durch Errichtung eines Geschäftshauses nur wirtschaftliche Interessen verwirklicht werden sollen?

Würde also in dem Ausgangsfall ein Beseitigungsanspruch bestehen, wenn anstelle der Bodensanierung ein Geschäftshaus hätte errichtet werden sollen und daher der Grundsatz der allgemeinen Gefahrenabwendung nicht herangezogen werden kann?

Hierzu muss nochmals die Vorschrift des § 906 BGB und hier insbesondere die Relevanz der geltenden Grenzwerte genauer beleuchtet werden, nachdem bei dem Beispielfall aufgrund der Allgemeinwohlbezogenheit des Vorhabens offen bleiben konnte, ob die Einhaltung der Grenzwerte überhaupt möglich war.

Wie bereits Eingangs erwähnt, unterliegen Baustellen der AVV-Baulärm. Diese Verwaltungsvorschrift stammt bezeichnenderweise aus dem Jahre 1971; seither wurden die darin enthaltenen Grenzwerte nicht mehr verändert!

Bereits daraus ist ersichtlich, dass heute nahezu auf jeder Großbaustelle, die in der AVV-Baulärm niedergelegten Grenzwerte überschritten werden, da das heute eingesetzte Großgerät bei Schaffung der Grenzwerte teilweise in den "kühnsten Träumen" der die Grenzwerte festlegenden Behörden nicht vorstellbar war.

Selbst bei dem Einsatz modernsten Geräts können die Grenzwerte nicht eingehalten werden, was eindeutig auf gesetzgeberische Versäumnisse im Hinblick auf die Grenzwertanhebung hindeutet. Letztlich hilft dies jedoch dem tätigen Bauunternehmer wenig, denn er ist derjenige, der im Rahmen von Streitigkeiten stets mit diesen Grenzwerten konfrontiert wird.

Selbst wenn jedoch aufgrund der Überschreitung der Grenzwerte ein Anspruch der Anwohner auf Baueinstellung dem Grunde nach gegeben wäre, so sind entsprechende gerichtlich beantragte Maßnahmen immer an dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu prüfen, d. h. wenn es dem Bauunternehmer durch Gutachten gelingt nachzuweisen, dass sich sein auf der Baustelle eingesetztes Gerät auf den neuesten Stand der Technik befindet und dass z. B. leiseres Gerät überhaupt nicht beschafft werden könnte, kann aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Baueinstellung nicht erfolgen, da dies andernfalls einem Bauverbot gleichkommen würde.

Nachdem zumindest auch den zuständigen Behörden die Problematik mit den Grenzwerten bewusst ist, kommt es insoweit auch eher selten zu einem behördlichen Einschreiten.

Problematischer erscheinen jedoch einstweilige Verfügungen von Anwohnern, da man selbstverständlich nicht davor gefeit ist, dass ein Richter mit dem lapidaren Hinweis auf die Überschreitung der Grenzwerte einen Bau zumindest vorläufig stoppt und sich erst im Laufe des weiteren Verfahrens herausstellt, dass leiseres Gerät nicht beschafft werden kann, so dass die Baueinstellung aus den dargelegten Gründen der Verhältnismäßigkeit wieder rückgängig gemacht werden muss.

Der durch die Baueinstellung entstandene Verzögerungsschaden kann dann jedoch bereits nicht mehr beseitigt werden. Sobald sich Anwohnerbeschwerden häufen, empfiehlt es sich daher auf jeden Fall eine Schutzschrift bei dem jeweils zuständigen Gericht zu hinterlegen, damit im Falle eines Eilantrages von Anwohnern der zuständige Richter 'die Problematik gleich "parat" hat, so dass es gar nicht erst zu einer, wenn auch nur vorübergehenden, Baueinstellung kommen kann.

Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass auch eine Überschreitung der Grenzwerte nicht automatisch einen Einstellungsanspruch bzw. verschärfte Auflagen begründet, sofern der Bauunternehmer nachweisen kann, dass er sich eines Baugeräts bedient, welches sich auf dem neuesten Stand der Technik befindet.

Mit dem meist nicht vermeidbaren Überschreiten der Grenzwerte ist jedoch immer die Gefahr verbunden, dass per einstweiliger Verfügung - zumindest vorübergehend - der Bau eingestellt oder zumindest verschärfte Auflagen gemacht werden. Es empfiehlt sich daher auf jeden Fall rechtzeitig neben der Hinterlegung einer Schutzschrift das Gespräch mit den Anwohnern und den Behörden zu suchen, um gemeinsam gangbare

Kompromisse zu finden, um auf diese Art und Weise der Verzögerung der Bauarbeiten vorzubeugen.

Besondere Vorsicht ist allerdings bereits vor Vertragsabschluß bei dem Studium der Ausschreibung geboten. Denn wenn bereits in der Ausschreibung bestimmte Grenzwerte vorgegeben sind, und sich der Bauunternehmer vorbehaltlos zur Einhaltung dieser Grenzwerte verpflichtet, sich aber nachträglich herausstellt, dass diese Grenzwerte niemals eingehalten werden können, wird sich der Bauunternehmer nur schwerlich durch den Hinweis auf die Verwendung neuesten Geräts entlasten können. Denn in einem derartigen Fall müsste dem Bauunternehmer angelastet werden, dass er nicht durch vorzeitigen Hinweis auf die Einholung von Ausnahmegenehmigungen hingewirkt hat. Dieses "Verschulden" des Bauunternehmers kann dann auch bei der Frage, wer einen eventuell eingetretenen Verzögerungsschaden zu tragen hat, entscheidend sein, da wohl durchaus verlangt werden kann, dass ein Bauunternehmer vor Abschluss eines Vertrages, in dem bestimmte Grenzwerte vorgegeben sind und zu deren Einhaltung er sich letztlich auch verpflichten soll, auf die Unmöglichkeit dieser Einhaltung hinweist.

Tut er dies nicht und kommt es infolge dessen zu Verzögerungen durch eine vorübergehende Baueinstellung oder durch verschärfte Auflagen, so wird der dadurch entstehende Verzögerungsschaden wohl von dem Bauunternehmer zu tragen sein.

Ebenso verhält es sich mit Ausgleichszahlungen an die Anwohner. Die Anwohner können sich zwar - wie bereits dargelegt - nur an den Bauherrn wenden; falls sich jedoch der Bauunternehmer vorbehaltlos zur Einhaltung bestimmter Grenzwerte verpflichtet hat, die er letztlich nicht einhalten kann, wird er wohl dem Bauherrn die an die Anwohner geleisteten Ausgleichszahlungen im Wege des Schadensersatzes ersetzen müssen.

II. Durchsetzbarkeit behördlicher Auflagen durch Anwohner:

Inwieweit behördliche Lärmschutzauflagen durch Anwohner durchgesetzt werden können, soll wieder an einem Fallbeispiel dargestellt werden, welches einer BGH-Entscheidung aus dem Jahre 1993 zugrunde lag (BGH vom 25.02.1993 = IBR 1993, S. 314):

Es wird eine Baugenehmigung mit erheblichen Auflagen zur Lärmbegrenzung erteilt; der Bauherr hält sich allerdings nicht an diese Auflagen. Die Voraussetzungen des § 906 BGB sind jedoch nicht erreicht, d.h. es liegt eben keine wesentliche Beeinträchtigung vor, so dass diese Arbeiten grundsätzlich geduldet werden müssten, auch wenn der Bauherr gegen diese Auflagen verstößt.

Entsprechende Klagen der Anwohner auf Einhaltung der Auflagen wurden aus diesem Grund von den Gerichten I. und II. Instanz abgewiesen, da nach Ansicht dieser Gerichte behördliche Auflagen nur dann vom Bürger durchgesetzt werden könnten, wenn zusätzlich die gesetzlichen Vorgaben, also die Schwelle des § 906 BGB überschritten wäre. Dies war vorliegend jedoch gerade nicht der Fall.

Folge dieser Rechtsprechung wäre, dass derartige Auflagen "nur auf dem Papier" bestünden, sofern nicht die jeweilige Behörde für deren Einhaltung sorgen würde.

Anders jedoch die Entscheidung des BGH:

Dieser hob die Urteile auf und vertrat die Ansicht, dass die Durchsetzung derartiger Auflagen von Anwohnern gerichtlich möglich sein müsse, auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle des § 906 BGB **nicht überschritten** ist, da die Auflagen andernfalls wertlos wären.

Diese Entscheidung ist sicherlich konsequent; für den Bauherrn, dessen

Baugenehmigung mit dieser Auflage versehen wurde, stellt sich jedoch die Frage, ob er nicht seinerseits gegen die Auflage vorgeht, da es letztlich nur das Ziel einer Auflage sein sollte, die Richtlinien bestehender Gesetze und Verordnungen einzuhalten und nicht, neue Grenzwerte zu setzen; so daß bereits fraglich ist, ob diese Auflage verhältnismäßig ist, wenn diese Werte beinhaltet, die weit unterhalb der Zumutbarkeitsschwelle des § 906 BGB liegen.

III. Möglichkeiten der Behörde:

1. Zur rechtlichen Einordnung einer Baustelle:

Hier muss zwischen einer Großbaustelle und dem "kleinen Häuslebauer" unterschieden werden.

Wenn allerdings Spezialtiefbauarbeiten ausgeführt werden - und darum geht es hier - handelt es sich in der Regel um eine Großbaustelle, die oft mehrere Monate besteht und somit nach absolut herrschender Rechtsprechung dem **Anlagenbegriff** des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG unterfällt (vgl. Jarass, Kommentar zum BImSchG, § 3, RZ 66).

Nachdem die "Großbaustelle" in der Rechtsverordnung, die zum BImSchG erlassen wurde und sämtliche genehmigungsbedürftigen Anlagen aufzählt, jedoch nicht enthalten ist, stellt die "Großbaustelle" eine "nicht genehmigungsbedürftige Anlage" dar, so dass die Vorschriften der §§ 22 - 25 BImSchG einschlägig sind. Diese Bestimmungen regeln, dass selbstverständlich auch eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage nur unter bestimmten Voraussetzungen betrieben werden darf, wobei die §§ 24,25 BImSchG Einschreitungsmöglichkeiten für die Behörden vorsehen, wenn diese gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen eben nicht eingehalten werden.

2. Rechtliche Voraussetzungen für den Betrieb einer Baustelle:

Die Voraussetzungen nach dem BImSchG für den rechtmäßigen Betrieb einer Baustelle sind:

Gem. § 22 Abs. 1 BImSchG müssen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, also hier Baustellen, so betrieben werden, dass:

Nr. 1: schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,

- Nr. 2: nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden ...

Den Begriff der "schädlichen Umwelteinwirkung" definiert das BImSchG in § 3 Abs. 1 selbst und zwar als *"Immissionen", die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen."*

Für die Beurteilung, ob ein Nachteil oder eine Belästigung erheblich ist, kommt es auf das sog. "Durchschnittsempfinden" an, also nicht auf das sicherlich immer wieder anzutreffende Lärmempfinden von hypersensiblen Anwohnern.

Selbstverständlich kommt es bei der Überprüfung, ob der Lärm an der konkreten Baustelle erheblich ist, auch wieder auf die Gebietsart etc. an, da

innerhalb eines Gewerbegebiets andere Belästigungen zumutbar sind, als in einem reinen Wohngebiet.

Letztlich ist ein Lärm, der, entsprechend dem vorher Ausgeführten, eine wesentliche Beeinträchtigung im Sinne des § 906 BGB darstellt, auch "erheblich" im Sinne des § 22 Abs. 1 BImSchG ist.

Wenn also eine erhebliche Lärmbelästigung und damit eine schädliche Umwelteinwirkung im Sinne des § 22 Abs. 1 BImSchG vorliegt, ist weiter zu prüfen, ob dieser Lärm nach dem "Stand der Technik" verhindert werden kann; falls dies nicht der Fall sein sollte, so muss dieser zumindest auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Begriff "Stand der Technik" ist in § 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG eigens definiert und zwar dahingehend, dass Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes, ... *"der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen ist, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheinen lässt"*:

Auch anhand dieser Definition wird der Begriff des Standes der Technik jedoch für die Praxis nicht plastischer, sondern erforderlich ist auch hier, dass dieser Begriff durch untergesetzliche Regelungen ausgefüllt wird, d. h. dass in Rechtsverordnungen etc. bestimmte Grenzwerte angegeben werden.

Besondere Bedeutung kommt auch hier wiederum der AVV-Baulärm zu, da bei Einhaltung der darin vorgegebenen Grenzwerte davon ausgegangen werden kann, dass der "Stand der Technik" gegeben ist.

Hinsichtlich der strikten Anwendung der Grenzwerte gilt jedoch das bereits vorher Ausgeführte, d. h. aufgrund des Alters der AVV-Baulärm ist durchaus Vorsicht geboten, da diese Grenzwerte teilweise heute nicht mehr eingehalten werden können.

Wenn die Vorgaben des § 22 BImSchG von den Baustellenbetreibern missachtet werden, so kann die zuständige Behörde einschreiten und gem. §§ 24, 25 BImSchG die erforderlichen Anordnungen, also Lärmschutzauflagen bis hin zur teilweisen oder vollständigen Baueinstellung, treffen.

Nachdem jedoch auch den zuständigen Behörden durchaus bewusst ist, dass die bereits mehrere Jahrzehnte alten Grenzwerte - wie bereits erwähnt - trotz modernster Maschinen heute nicht mehr einzuhalten sind, gehen diese meist "moderat" vor, sofern nicht tatsächlich vorsintflutliches Baugerät verwendet wird.

IV. Strafrechtliche Seite:

Durch das 31. Strafrechtsänderungsgesetz wurde dem Lärmschutz eine eigene Vorschrift "gewidmet", nämlich der § 325 a StGB.

Neben dieser Vorschrift kommt auch eine Strafbarkeit wegen **fahrlässiger Körperverletzung** gem. §§ 223, 230 StGB in Betracht, vor allem in Form des Tatbestandsmerkmals der körperlichen Misshandlung.

Anhang: Die AVV-Baulärm

Gem. § 66 Abs.2 BImSchG gilt für die Beurteilung von Baustellenlärm bis auf Weiteres die reine Verwaltungsvorschrift AVV-Baulärm und ist damit wie ein Gesetz zu befolgen, obwohl sie nur von der damaligen Bundesregierung erlassen wurde!

Die darin geregelten Werte und Vorgehensweisen müssen jedem Baubeteiligten bekannt sein und deren Beachtung kann immer wieder nur empfohlen werden!

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes und § 3 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Baulärm vom 9. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1214), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), erläßt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die nachstehende allgemeine Verwaltungsvorschrift:

1. Sachlicher Geltungsbereich

Diese Vorschrift gilt für den Betrieb von Baumaschinen auf Baustellen, soweit die Baumaschinen gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Sie enthält Bestimmungen über Richtwerte für die von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufenen Geräuschimmissionen, das Meßverfahren und über Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden bei Überschreiten der Immissionsrichtwerte angeordnet werden sollen.

2. Begriffe

2.1. Baustelle

Baustelle im Sinne des Gesetzes ist der Bereich, in dem Baumaschinen zur Durchführung von Bauarbeiten Verwendung finden, einschließlich der Plätze, auf denen Baumaschinen zur Herstellung von Bauteilen und zur Aufbereitung von Baumaterial für bestimmte Bauvorhaben betrieben werden.

2.2. Baumaschinen

Zu den Baumaschinen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes gehören auch die auf der Baustelle betriebenen Kraftfahrzeuge.

2.3. Bauarbeiten

Bauarbeiten im Sinne des Gesetzes sind Arbeiten zur Errichtung, Änderung oder Unterhaltung von baulichen Anlagen sowie Abbrucharbeiten. Bauarbeiten sind nicht Arbeiten im Rahmen der Aufsuchung, Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen, auch solcher Bodenschätze, die als Baustoffe bei der Herstellung baulicher Anlagen Verwendung finden (Steine, Sand, Kies usw.).

2.4. Immission

Immission im Sinne dieser Vorschrift ist das auf Menschen einwirkende Geräusch, das durch Baumaschinen auf einer Baustelle hervorgerufen wird.

3. Immissionsrichtwerte

3.1. Festsetzung der Immissionsrichtwerte

3.1.1. Als Immissionsrichtwerte werden festgesetzt für

- | | |
|---|--|
| a) Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind, | 70 dB (A) |
| b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, | tagsüber 65 dB (A) nachts
50 dB (A) |
| c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber 60 dB (A) nachts
45 dB (A) |
| d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber 55 dB (A) nachts
40 dB (A) |
| e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind, | tagsüber 50 dB (A) nachts
35 dB (A) |
| f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten | tagsüber 45 dB (A) nachts
35 dB (A) |

3.1.2. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr.

3.1.3. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit ist ferner überschritten, wenn ein Meßwert oder mehrere Meßwerte (Nummer 6.5) den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2. Zuordnung der Gebiete

Für die Zuordnung zu den in Nummer 3.1.1 genannten Gebieten gelten die folgenden Grundsätze:

3.2.1. Sind im Bebauungsplan Baugebiete festgesetzt, die den in Nummer 3.1.1 aufgeführten Gebieten entsprechen (auf die Baumutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 – Bundesgesetzbl. I S. 429 – in der Fassung der Verordnung vom 26. November 1968 – Bundesgesetzbl. I S. 1233 – wird hingewiesen), so ist vom Bebauungsplan auszugehen.

3.2.2. Weicht die tatsächliche bauliche Nutzung im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung ab, so ist von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebietes auszugehen.

3.2.3. Ist ein Bebauungsplan nicht aufgestellt, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung zugrunde zu legen.

4. Maßnahmen zur Minderung des Baulärms

4.1. Grundsatz

Überschreitet der nach Nummer 6 ermittelte Beurteilungspegel des von Baumaschinen hervorgerufenen Geräusches den Immissionsrichtwert um mehr als 5 dB (A), sollen Maßnahmen zur Minderung der Geräusche angeordnet werden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- Maßnahmen an den Baumaschinen,
- die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- die Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen.

Von Maßnahmen zur Lärminderung kann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

4.2. Einzelne Maßnahmen

Für Anordnungen nach Nummer 4.1 gibt die Anlage 5 fachtechnische Hinweise.

4.3. Nach dem Stand der Technik vermeidbare Geräusche

4.3.1. Zur Beurteilung, ob Geräusche von Baumaschinen nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind im Hinblick auf die Geräuschminderung fortschrittliche Maschinen derselben Bauart und vergleichbarer Leistung, die sich im Betrieb bewährt haben, heranzuziehen.

4.3.2. Sofern für Baumaschinen Emissionsrichtwerte nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes festgesetzt sind, ist der Stand der Technik eingehalten, wenn die Emissionsrichtwerte nicht überschritten werden.

5. Stilllegung von Baumaschinen

5.1. Grundsatz

Die Stilllegung von Baumaschinen nach § 5 Satz 2 des Gesetzes kommt nur als äußerstes Mittel in Betracht, um die Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen durch Baulärm zu schützen.

5.2. Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 4.1

5.2.1. Die Stilllegung von Baumaschinen soll angeordnet werden, wenn

1. weniger einschneidende Maßnahmen nicht ausreichen, um eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte zu verhindern und
2. die Stilllegung im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit, jedoch unter Berücksichtigung des Bauvorhabens, dringend erforderlich ist.

5.2.2. Von der Stilllegung der Baumaschine kann trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte abgesehen werden, wenn die Bauarbeiten

1. zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwehr sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder
2. im öffentlichen Interesse dringend erforderlich sind und die Bauarbeiten ohne die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden können.

6. Ermittlung des Beurteilungspegels

6.1. Grundsatz

Der Beurteilungspegel ist für das auf den Immissionsort einwirkende Geräusch, das von Baumaschinen auf Baustellen hervorgerufen wird, zu ermitteln.

6.2. Schallpegelmesser

Es dürfen verwendet werden

- a) Präzisionsschallpegelmesser nach DIN 45 633 oder
 - b) DIN-Lautstärkemesser nach DIN 5045, soweit die Frequenzbewertung "A" eingestellt werden kann, oder
 - c) andere Meßgeräte, die den von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegten Anforderungen entsprechen.
- Die Meßgeräte sind auf die Frequenzbewertung "A" und "schnelle Anzeige" einzustellen; sie sind vor und nach den Messungen gemäß Bedienungsanleitung zu kalibrieren. In Abständen von etwa zwei Jahren sollen die Meßgeräte durch eine von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Prüfstelle auf die Zuverlässigkeit ihrer Anzeige geprüft werden, soweit nicht eine Eichpflicht nach eichrechtlichen Vorschriften besteht.

6.3. Ort der Messung

6.3.1. Wirkt das von der Baustelle ausgehende Geräusch auf ein zum Aufenthalt von Menschen bestimmtes Gebäude ein, so ist der Schallpegel 0,5 m vor dem geöffneten, von dem Geräusch am stärksten betroffenen Fenster zu messen. In anderen Fällen ist der Schallpegel in mindestens 1,20 m Höhe über dem Erdboden und in mindestens 3 m Abstand von reflektierenden Wänden zu messen.

6.3.2. Kann das Geräusch einer Baumaschine am Immissionsort nicht gemessen werden, so ist die Messung, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, an einem anderen Ort in gleichem oder kleinerem Abstand durchzuführen, wobei jedoch ein Abstand von 7 m vom Umriß der Baumaschine nicht unterschritten werden darf. Aus dem Schallpegel am Meßort ist der Schallpegel am Immissionsort nach Anlage 1 zu berechnen.

6.3.3. Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, nach Anlage 1 berechnet werden.

6.4. Zeit und Dauer der Messung

6.4.1. Für die Messung sind Zeitabschnitte zu wählen, in denen die Baumaschinen unter normalen Arbeitsbedingungen betrieben werden.

6.4.2. Die Dauer einer Messung richtet sich nach der Regelmäßigkeit eines Geräusches; sie wird im allgemeinen kurz sein gegenüber der Betriebsdauer der Baumaschinen.

6.5. Meßwerte

Als Meßwert gilt jeweils der aus der höchsten Anzeige des Schallpegelmessers während einer Beobachtungsdauer von 5 Sekunden (Meßtakt) ermittelte Wert. Meßwerte sind in dB (A) anzugeben. Die Zahlenwerte sind auf ganze Zahlen zu runden.

6.6. Wirkpegel

6.6.1. Aus den Meßwerten ist der mittlere Pegel nach Anlage 2 zu bestimmen.

6.6.2. Ist der Unterschied zwischen dem größten und kleinsten Meßwert kleiner als 10 dB (A), kann der mittlere Pegel abweichend von Nummer 6.6.1 vereinfachend als arithmetischer Mittelwert aus den Meßwerten bestimmt werden.

6.6.3. Wenn in dem Geräusch deutlich hörbare Töne hervortreten (z. B. Singen, Heulen, Pfeifen, Kreischen), ist dem mittleren Pegel nach Nummer 6.6.1 oder Nummer 6.6.2 zur Ermittlung des Wirkpegels ein Lästigkeitszuschlag bis zu 5 dB (A) hinzuzufügen; andernfalls gilt der nach Nummer 6.6.1 oder Nummer 6.6.2 bestimmte mittlere Pegel als Wirkpegel.

6.7. Beurteilungspegel

6.7.1. Zur Ermittlung des Beurteilungspegels ist von dem Wirkpegel unter Berücksichtigung der durchschnittlichen täglichen Betriebsdauer der Baumaschinen die in der letzten Spalte der folgenden Tabelle angegebene Zeitkorrektur abzuziehen.

Durchschnittliche tägliche Betriebsdauer in der Zeit von		Zeitkorrektur
7 Uhr bis 20 Uhr	20 Uhr bis 7 Uhr	
bis 2½ h	bis 2 h	10 dB (A)
über 2½ h bis 8 h	über 2 h bis 6 h	5 dB (A)
über 8 h	über 6 h	0 dB (A)

6.7.2. Soweit nicht das Gesamtgeräusch der Baumaschinen, sondern das Geräusch einzelner Baumaschinen gemessen wird, sind die einzelnen Beurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel nach Anlage 3 zusammenzufassen. Der Beurteilungspegel bzw. der Gesamtbeurteilungspegel ist mit den Immissionsrichtwerten nach Nummer 3.1.1 zu vergleichen.

6.8. Meßprotokoll

Das Meßprotokoll muß alle Meßwerte, Angaben über Art und Zahl der Baumaschinen und ihre durchschnittliche Betriebsdauer, über den Ort der Messung (möglichst Lageplan), die Zeit der Messung und die benutzten Meßgeräte enthalten. Besondere Merkmale des Geräusches sind anzugeben, z. B. gleichbleibender oder pulsierender Verlauf, hervortretende Töne, Fremdgeräusche, Wind- und Witterungsverhältnisse. Ein Vordruck für das Meßprotokoll ist in Anlage 4 angegeben.

In den jeweils angegebenen Anlagen 1 – 5 werden Hinweise und Erläuterungen aufgeführt für Berechnung des Schallpegels am Immissionsort aus dem Schallpegel am Meßort (Anlage 1), Verfahren zur Bestimmung des mittleren Pegels aus den Meßwerten (Anlage 2), Zusammenfassung einzelner Beurteilungspegel zu einem Gesamtbeurteilungspegel (Anlage 3), Meßprotokoll (Anlage 4) und Maßnahmen zur Minderung des Baulärms (Anlage 5).